



VOLKSANWALTSCHAFT

GESCHÄFTSBEREICH

Volksanwalt
Dr. Peter Fichtenbauer

Herrn
Bürgermeister der
Landeshauptstadt Salzburg
Dr. Heinz Schaden
Schloss Mirabell
5024 Salzburg

Sachbearbeiter/-in:

Mag. Gertrude Schneider

Geschäftszahl:

VA-BD-WA/0083-C/1/2016
VA-BD-WA/0083-C/1/2016

Datum:

12. August 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Folgende Bewohner der Stadt Salzburg wenden sich unter Anschluss einer langen Liste von Unterschriften weiterer Betroffener wegen Lärmbelästigungen durch die zahlreichen Gastgewerbebetriebe und deren Gäste im Bereich zwischen Anton Neumayr Platz, Gstättingasse und Ursulinenplatz an die Volksanwaltschaft:

Frau [REDACTED]

Frau [REDACTED]

Frau [REDACTED]

Herr [REDACTED]

Deren Angaben bzw. die vorgelegten Unterlagen lassen darauf schließen, dass Ihnen, sehr geehrter Herr Bürgermeister bzw. dem Magistrat Salzburg die Anrainerprobleme seit längerer Zeit bekannt sind.

Die Vielzahl der Gastgewerbebetriebe verbunden mit dem Betrieb von zahlreichen Gastgärten sowie die unzähligen (lauten und/oder betrunkenen) Gäste in den Gastgärten bzw. vor den Lokalen und auf der Straße seien seit Jahren Ursache von gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen der Anrainer. Hinzu käme in einigen Gastgärten laute Musikbeschallung bzw. Live-Musik mit Verstärkeranlage.

Erlaubte Öffnungszeiten würden zum Teil missachtet. Von manchen (nicht näher genannten) Lokalen erfolge ein 24 Stunden Gassenverkauf.

Zusätzlich zu Lärm- und Geruchsbelästigungen seien die Gehsteige, die Straße aber auch Hauseingänge mit Erbrochenem, Urin, Essensresten, Glassplitter und Unrat regelmäßig stark verschmutzt.

Polizeieinsätze auch wegen gerichtlich strafbarer Handlungen in und vor den Lokalen seien häufig notwendig.

Zu folgenden zwei konkreten Betriebsanlagen wird zusätzlich vorgebracht:

1. Der im Standort Ursulinenplatz befindliche Gastgewerbebetrieb [REDACTED] öffne an Feiertagen und an Wochenenden gegen 04.15 Uhr und schließe gegen 11.00 Uhr. Lange vor Öffnung dieses Lokales würden jedes Wochenende in den Nächten dutzende Alkoholisiertere unter lautem Reden, Schreien, Lachen, Streiten zB über die Gstättingasse zum Ursulinenplatz „strömen“ und bis zum Einlass in das Lokal mit dem in der Gasse erworbenen Alkohol „lautstark warten“.

Herr [REDACTED] schildert, dass selbst bei geschlossenen Fenstern „die Schreie der Nachtschwärmer“ in den Wohnungen zu hören seien.

2. Im Erdgeschoß des denkmalgeschützten Hauses auf der Liegenschaft Gstättingasse 4-6, würden seit April d.J. Umbauarbeiten zur Errichtung/Änderung einer Betriebsanlage stattfinden. Frau [REDACTED] gibt an, es sei ihr zugetragen worden, dass die Räumlichkeiten an die Bäckerei [REDACTED] vermietet worden seien und ein „Nachtwurstelstand mit Gassenverkauf“ geplant sei.

Von einem Betriebsanlageverfahren hätten weder Sie als Wohnungseigentümerin noch andere Nachbarn Kenntnis erlangt.

Die Volksanwaltschaft ersucht zu den geschilderten Problemstellungen sowie zu den Angaben betreffend die beiden konkreten Betriebsanlagen um Übermittlung einer Stellungnahme aus gewerbebehördlicher Sicht und um Bekanntgabe aller zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bisher ergriffenen und derzeit anhängigen sowie in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Mitgeteilt werden möge auch,

- ob und welche Überwachungsaufträge an die Polizei ergangen bzw. aufrecht sind,

- ob und in wie vielen Fällen wegen welcher konkreter Übertretungen nach der Gewerbeordnung Verwaltungsstrafverfahren mit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe abgeschlossen wurden, sowie
- ob und in wie vielen Fällen Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung eingeleitet bzw. mit welchem Stand derzeit anhängig sind oder die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen.

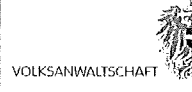

Klärungsbedürftig ist weiters,

- ob und allenfalls welche Änderungen der „*Verordnung über die Gewerbeausübung in Gastgärten in der Stadt Salzburg*“ in Aussicht genommen sind sowie,
- ob – nicht zuletzt in Hinblick auf allfällige sicherheitspolizeiliche Bedenken – (ein) Verfahren gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994 zur Vorschreibung einer früheren Sperrstunde bereits eingeleitet wurde, verneinendenfalls mögen die hierfür maßgeblichen Gründe bzw. Überlegungen bekannt gegeben werden.

Mit Dank und vorzüglicher Hochachtung

Für Volksanwalt Dr. FICHTENBAUER:

Mag. Gertrude Schneider-Pichler eh.

 VOLKSANWALTSCHAFT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2016-08-12T12:11:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694688
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	